

Vereinbarung über die Bearbeitung von Personendaten

Mit den nachfolgenden Klauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) bei der Bearbeitung von Personendaten im Rahmen eines Auftragsverhältnisses für die mooncare-Applikation eingehalten werden. In diesem Abschnitt wird der Kunde als Verantwortlicher für die Datenbearbeitung und der Lieferant als Auftragnehmer bezeichnet.

Sie berühren nicht die Pflichten, denen der für die Bearbeitung Verantwortliche und der Auftragnehmer nach dem DSG unterliegen.

1. Pflichten der Parteien

Weisungen – Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten nur auf dokumentierte Weisungen des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen, es sei denn, er ist aufgrund einer für ihn geltenden rechtlichen Pflicht dazu verpflichtet. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen vor der Bearbeitung über diese rechtliche Pflicht; es sei denn, dies ist ihm aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gesetzlich untersagt.

- Der für die Datenbearbeitung Verantwortliche kann während der gesamten Bearbeitungsdauer von Personendaten Weisungen erteilen. Diese sind immer zu dokumentieren.
- Der Auftragnehmer informiert den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen eine Verletzung des DSG oder anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen darstellt.

Zweckbeschränkung und Bearbeitungsdauer – Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten nur für den Zeitraum und die Zwecke, die in der nachfolgenden Bearbeitungsbeschreibung (Bearbeitungsbeschreibung) definiert sind.

2. Bearbeitungssicherheit

Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Sicherheit der Personendaten bei der Nutzung seiner Softwareapplikationen zu gewährleisten. Sie können jederzeit auf seiner Website eingesehen werden. Zu diesen Massnahmen gehört der Schutz der Daten vor Sicherheitsverletzungen, die zufällig oder unrechtmässig zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf Personendaten führen.

Der Auftragnehmer gewährt seinen Mitarbeitenden nur insoweit Zugriff auf Personendaten, als dies für die Vertragserfüllung, -verwaltung und -überwachung erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zur Bearbeitung der Personendaten befugten Personen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen und in der Cybersicherheit angemessen ausgebildet sind.

- **Sensible Daten** – Die Bearbeitung von Gesundheitsdaten einer natürlichen Person erfordert bestimmte Einschränkungen durch den Auftragnehmer. Diese können über das hinausgehen, was öffentlich bekannt gegeben wird, wobei der für die Datenbearbeitung Verantwortliche die Auswirkungen akzeptiert, die diese Einschränkungen auf seine Arbeitsprozesse haben können. Will er sich davon befreien, erteilt der für die Datenbearbeitung Verantwortliche dem Auftragnehmer die dokumentierte Weisung (siehe oben: Pflichten der Parteien, Weisungen).

3. Dokumentation und Compliance

Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

Der Auftragnehmer stellt dem für die Datenbearbeitung Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten erforderlich sind, einschliesslich der Ergebnisse einschlägiger Audits oder Zertifizierungen.

Der für die Datenbearbeitung Verantwortliche kann beschliessen, einen unabhängigen Auditor zu beauftragen – gegebenenfalls wird eine solche Prüfung mit angemessener Vorankündigung durchgeführt und der für die Datenbearbeitung Verantwortliche trägt alle anfallenden Kosten, einschliesslich der Kosten des Auftragnehmers.

4. Nachträgliche Weitervergabe

Der Auftragnehmer kann einen Unterauftragnehmer mit spezifischen Bearbeitungstätigkeiten beauftragen. In diesem Fall erfolgt dies auf dem Wege eines Vertragsverhältnisses, das dem Unterauftragnehmer die gleichen Datenschutzpflichten auferlegt, die ihm nach dieser Vereinbarung auferlegt werden. Er stellt auch sicher, dass der Unterauftragnehmer die Anwendung dieser Klauseln sowie des DSG einhält.

Auf Verlangen des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen stellt der Auftragnehmer diesem eine Kopie des mit dem Unterauftragnehmer abgeschlossenen Vertrags zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen erforderlich ist, kann der Auftragnehmer den Wortlaut des Vertrags vor der Weitergabe einer Kopie streichen.

Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem für die Datenbearbeitung Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragnehmers verantwortlich.

Falls der Unterauftragnehmer seinen Sitz in einem Drittland hat (d. h. ausserhalb der EU oder eines von der Schweizerischen Eidgenossenschaft als angemessen anerkannten Landes), stellt der Auftragnehmer sicher, dass mit dem Unterauftragnehmer die notwendigen Massnahmen getroffen werden, um das gleiche Schutzniveau für Personendaten in diesem Drittland zu gewährleisten, wie z. B. Standardvertragsklauseln.

6. Bearbeitungsbeschreibung

Kategorien der Personen, deren Personendaten bearbeitet werden:

- Mütter, ihr(e) Kind(er) und ihre Umgebung. Kategorien der Personendaten, die bearbeitet werden:
- Profildaten der Mutter (Geburtsdatum, Blutgruppe, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Lebensweise, Beruf, Versicherungs- und AHV-Identifikationsnummern), des Vaters (Geburtsdatum, Blutgruppe, Staatsangehörigkeit, Beruf) sowie der Geschwister.
- Medizinische Daten wie Anamnese, Beratung, Vorbeugung, Folgeuntersuchungen, Testergebnisse, physikalische Eigenschaften, ...
- Andere potenziell sensible Personendaten im Zusammenhang mit Religion, Ethnizität und Sexualität der betroffenen Personen.
- Alle Dokumente, die der für die Datenbearbeitung Verantwortliche in Form von Anhängen in die Applikation hochgeladen hat.
- Daten im Zusammenhang mit der Leistungsabrechnung des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen.
- Nutzungsdaten im Zusammenhang mit der mooncare-Applikation (Protokolldateien, Benutzerauthentifizierungsdaten, Login-Verlauf, ...)

Bearbeitungsart:

- Hosting der in der mooncare-Applikation erfassten Daten des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen.
- Beratung und IT-Unterstützung für den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen.

Bearbeitungszweck:

- Dem für die Datenbearbeitung Verantwortlichen eine Softwareapplikation zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, Begleitdossiers während der Schwangerschaft, der Geburt und der nachgeburtlichen Betreuung zu verwalten.
- Erstellung vergleichender Statistiken*
- Wissenschaftliche Forschung*

*Ausschliessliche Bearbeitung von anonymisierten Daten.

6. Unterstützung des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen

Der Auftragnehmer informiert den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen unverzüglich über jede Anfrage, die er von einer betroffenen Person oder einem ermächtigten Dritten erhält. Er selbst leistet dieser Anfrage keine Folge.

Unter Berücksichtigung der Bearbeitungsart unterstützt der Auftragnehmer den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anfragen betroffener Personen, die ihre Rechte ausüben möchten. Der Auftragnehmer hält sich bei der Erfüllung seiner Pflichten an die Weisungen des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen.

Sollte der Umfang einer Anfrage oder deren Häufigkeit eine

besondere Entwicklung oder einen erheblichen personellen Aufwand erfordern, wird der für die Datenbearbeitung Verantwortliche den Auftragnehmer für seine Unterstützung entschädigen.

7. Meldung von Sicherheitsverletzungen

Bei einer Sicherheitsverletzung von Personendaten arbeitet der Auftragnehmer mit dem für die Datenbearbeitung Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Artikel 24 DSGVO.

Im Falle einer Sicherheitsverletzung in Bezug auf Daten, die vom für die Datenbearbeitung Verantwortlichen bearbeitet werden, unterstützt der Auftragnehmer diesen bei:

- Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde so schnell wie möglich, nachdem der für die Bearbeitung Verantwortliche von dem Verstoß Kenntnis erhalten hat.
- Beschaffung der Informationen, die in der Meldung enthalten sein müssen.

Bei Sicherheitsverletzungen in Bezug auf vom Auftragnehmer bearbeitete Daten informiert dieser den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen unverzüglich nach entsprechender Kenntnisnahme. Diese Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Art der festgestellten Verletzung (möglichst einschliesslich der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen).
- Kontaktdaten einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können.
- Die wahrscheinlichen Folgen und die getroffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung und zur Abschwächung etwaiger nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.

8. Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Bearbeitung der Personendaten

Sofern der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt und unbeschadet der Bestimmungen des anwendbaren Rechts, kann der für die Datenbearbeitung Verantwortliche den Auftragnehmer ersuchen, die Bearbeitung der Personendaten auszusetzen, bis dieser den vorliegenden Vertrag einhält oder jener gekündigt wurde.

Der Auftragnehmer informiert den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, die vorliegende Vereinbarung einzuhalten. Der für die Datenbearbeitung Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag, soweit er die Bearbeitung von Personendaten gemäss diesen Klauseln betrifft, zu kündigen, wenn:

- die Bearbeitung der Personendaten durch den Auftragnehmer vom für die Datenbearbeitung Verantwortlichen gemäss vorstehendem Absatz ausgesetzt wurde und wenn die Einhaltung dieses Vertrags nicht innerhalb einer angemessenen Frist und in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung wiederhergestellt wird;
- der Auftragnehmer erheblich oder anhaltend gegen diesen Vertrag oder seine Pflichten gemäss den anwendbaren Gesetzen verstösst;

- der Auftragnehmer einem verbindlichen Entscheid eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde bezüglich seiner Pflichten aus diesem Vertrag oder aufgrund der anwendbaren Gesetze nicht nachkommt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er sich auf die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen dieser Vereinbarung bezieht, wenn der für die Datenbearbeitung Verantwortliche, nachdem dieser darüber informiert wurde, dass seine Weisungen gegen die anwendbaren rechtlichen Anforderungen gemäss der obigen Bestimmung «Pflichten der Parteien – Weisungen, 3. Absatz» verstossen, auf die Einhaltung dieser Weisungen besteht.

9. Verschiedenes

Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen zu ändern. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Änderungen dem Kunden mitzuteilen. Erhebt der Kunde nicht innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung schriftlich Widerspruch, gelten die Änderungen als angenommen.

Die geltenden Bestimmungen sind auf folgender Website abrufbar: www.mooncare.ch

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Bestimmungen unterliegen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten, die aus dem Abschluss des Vertrags, seiner Auslegung oder seiner Ausführung entstehen, unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Waadt.

Vorbehalten sind Beschwerden beim Bundesgericht.